

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)
in der Fassung vom 25. Oktober 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 54, S. 354–431)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

Judaistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der konsekutive und forschungsorientierte Masterstudiengang Judaistik vermittelt differenzierte Kenntnisse der Kultur, Literatur und Religion sowie der Sprachen des Judentums von der biblisch-talmudischen Epoche bis zur Gegenwart, einerseits in der Diaspora, andererseits im heutigen Staat Israel. Indem die Studierenden ihre methodischen und theoretischen Kompetenzen im kritischen Umgang mit einer Vielzahl von Quellen erweitern und indem sie ihr judaistisches und sprachliches Wissen vertiefen, erwerben sie ein intellektuelles Handwerk, welches sie zu eigenständiger, interkultureller und interreligiöser Tätigkeit in unterschiedlichen Praxisfeldern und wissenschaftlicher Forschung befähigt. Die Studierenden erlangen – unter Anwendung der vermittelten Methoden und Theorien – die Fähigkeit, unterschiedlichste Quellen kontextuell und kritisch zu analysieren. Die fundierten Sprachkenntnisse des Hebräischen sowie der Erwerb einer zusätzlichen semitischen Sprache ermöglichen den direkten Umgang mit den Primärquellen und die unmittelbare Auseinandersetzung mit vielfältigen Textgattungen. Die in diesem Studiengang angelegte Interkulturalität ermöglicht es den Studierenden, übergreifende kulturgeschichtliche Fragestellungen in ihrem jeweiligen realhistorischen, sozialen und religiösen Kontext zu erfassen, zu analysieren, zu bewerten und sprachlich oder visuell darzustellen. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums der Judaistik eröffnet zahlreiche Berufsfelder in themenaffinen Museen und wissenschaftlichen Einrichtungen, im Bereich des interreligiösen und interkulturellen Managements, des Tourismus und des Journalismus sowie im Bildungssektor. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.

(2) Im Masterstudiengang Judaistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Vertiefende Analysen zur jüdischen Religions- und Kulturgeschichte (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions- und Kulturgeschichte	V	P	2	4	1	SL
Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions- und Kulturgeschichte	S	P	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nichtamtliche Lesefassung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; M = Mentorat; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Vertiefende Analysen zur jüdischen Literaturgeschichte (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Literaturgeschichte	V	P	2	4	3	SL
Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Literaturgeschichte	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Ausgewählte Themenbereiche der Judaistik (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	WP	2	4	2 oder 3	SL
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Geschichte	V	WP	2	4	2 oder 3	SL
Vorlesung zu einem Thema des Alten Testaments	V	WP	2	4	2 oder 3	SL

Nach eigener Wahl ist eine der drei Vorlesungen zu belegen.

Quellenlektüre zum Judentum I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Quellenlektüre zum Judentum aus dem Bereich Antike/Spätantike	M	P	1	6	1 oder 3	SL
Quellenlektüre zum Judentum aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter	M	P	1	6	2 oder 4	SL und PL: mündliche Prüfung

Quellenlektüre zum Judentum II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Quellenlektüre zum Judentum aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/ Moderne	M	P	1	6	1 oder 3	SL
Quellenlektüre zum Judentum aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur	M	P	1	6	2 oder 4	SL und PL: mündliche Prüfung

Sprachkompetenz Hebräisch (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefende Übung Hebräisch für Fortgeschrittene 1	Ü	P	2	6	1	SL
Vertiefende Übung Hebräisch für Fortgeschrittene 2	Ü	P	2	6	2	SL und PL: Klausur

Sprachkompetenz Semitische Sprache (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer semitischen Sprache	S/Ü	P	2	6	3	SL

Es sind in der Regel Kenntnisse in Akkadisch oder Arabisch zu erwerben. Mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin können Kenntnisse in einer anderen semitischen Sprache erworben werden. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden/jede Studierende aufgrund seiner/ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegt.

Forschung und Perspektiven der Judaistik (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller judaistischer Forschung	K	P	2	6	2	SL

Praktische Tätigkeiten und Projekte (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Hochschule		WP		10	2 oder 3	SL
Exkursionen, Museums- oder Tagungsbesuche		WP		2 bis 4	1, 2 oder 3	SL
Praktikum	Pr	WP		6 bis 8	2 oder 3	SL

Es sind eine oder zwei Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.

Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Hochschule

Es ist ein Intensivkurs Modernes Hebräisch (Ulpan) auf fortgeschrittenem Niveau an einer israelischen Hochschule zu absolvieren. Die Auswahl des Intensivkurses Modernes Hebräisch erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Voraussetzung für die Anerkennung des Intensivkurses Modernes Hebräisch ist, dass der/die Studierende ein Zertifikat der israelischen Hochschule über die erfolgreiche Absolvierung des Kurses vorlegt.

Exkursionen, Museums- oder Tagungsbesuche

Es sind eine oder mehrere fachspezifische Exkursionen, Museums- oder Tagungsbesuche zu absolvieren. Die Auswahl der Exkursionen, Museums- oder Tagungsbesuche erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Die im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie während der Exkursionen, Museums- oder Tagungsbesuche zu erbringenden Leistungen und die dafür zu vergebenden ECTS-Punkte werden von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegt.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier und höchstens fünf Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für den Masterstudienengang Judaistik relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Vertiefende Analysen zur jüdischen Religions- und Kulturgeschichte	dreifach
Vertiefende Analysen zur jüdischen Literaturgeschichte	dreifach
Quellenlektüre zum Judentum I	zweifach
Quellenlektüre zum Judentum II	zweifach
Sprachkompetenz Hebräisch	einfach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.